

Wechsel oder Aufhebung der Berufshaftpflichtversicherung; Vorversicherung und Nachversicherung

Referat zum Anwaltskongress vom 15. Juni 2017

VON
MATTHIAS SCHNYDER

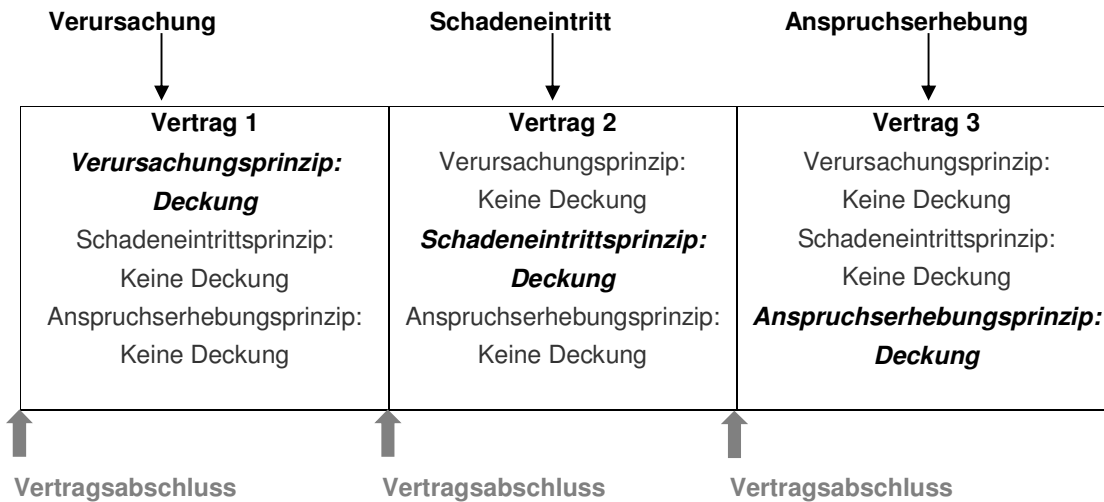
1. Zeitlicher Geltungsbereich im Allgemeinen

Bei Versicherungsverträgen bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten zur Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs, d.h. der Bestimmung des für den Versicherungsschutz relevanten Schadendatums:

- *Verursachungsprinzip*: Versichert sind die während der Vertragsdauer verursachten Schäden. Wichtigste Anwendungsbereiche sind die Motorfahrzeug- und die Privat-Haftpflichtversicherung. Das Verursachungsprinzip entspricht der klassischen Betrachtungsweise: Der zeitliche Geltungsbereich knüpft am Primärereignis, der haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung an.
- *Schadeneintrittsprinzip* (Occurrence): Versichert sind die während der Vertragsdauer eintretenden Schäden. Wichtigster Anwendungsbereich ist die Betriebs-Haftpflichtversicherung. Massgebend ist das erstmalige Feststellen (bei Personenschäden: der erste Arztbesuch) des Schadens. Eigentlich müsste deshalb korrekterweise vom Schadenfeststellungs- und nicht vom Schadeneintrittsprinzip gesprochen werden.
- *Anspruchserhebungsprinzip* (Claims-made): Versichert sind die während der Vertragsdauer geltend gemachten Ansprüche. Wichtigster Anwendungsbereich ist

die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Eigentlich ist auch dieser Begriff nicht ganz korrekt, da in der Regel nicht die Anspruchserhebung selbst, sondern die Kenntnis von Umständen, nach denen ernsthaft mit der Erhebung von Ansprüchen gerechnet werden muss, massgebend ist.

Diese drei Varianten des zeitlichen Geltungsbereichs können grafisch wie folgt dargestellt werden:



2. Berufshaftpflichtversicherung der Anwältin und des Anwalts

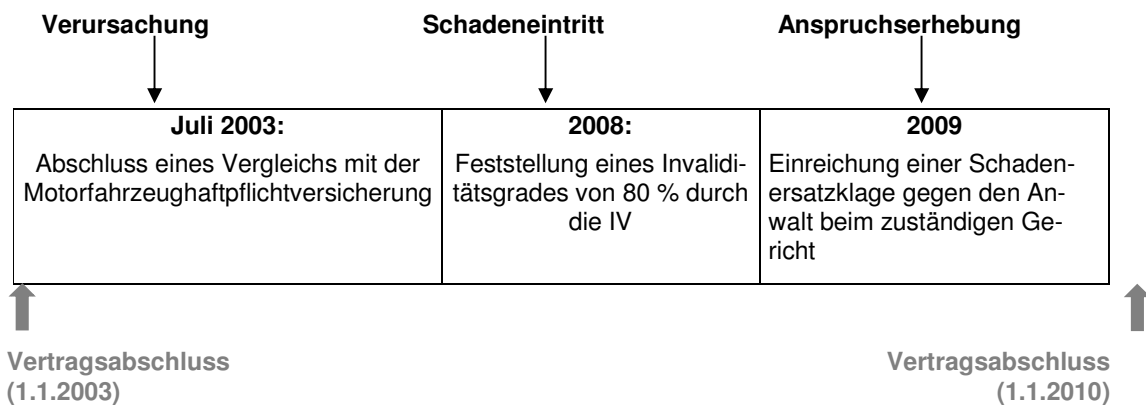
Bei der Berufshaftpflichtversicherung des Anwaltes ist in der Regel das Anspruchserhebungsprinzip massgebend. Danach fallen diejenigen Ansprüche unter die Versicherung, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden. Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält oder hätte erhalten können, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen ihn oder gegen einen anderen Versicherten erhoben wird. Zusätzlich wird das reine Anspruchserhebungsprinzip mit dem Verursachungsprinzip ergänzt und insofern eingeschränkt, als der Schaden während der Vertragsdauer verursacht worden sein muss.

Diese zeitliche Zuordnung sei in analoger Anwendung eines Urteils des Bundesgerichts vom 27. April 2007 (4C.338/2004) näher erläutert: Herr X verunfallte 1999 mit

seinem Motorrad und erlitt dabei ein Schädelhirntrauma. Zur Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des schuldigen Automobilisten beauftragte er im August 2002 einen Rechtsanwalt. Ein Mitarbeiter dieses Rechtsanwaltes schloss im Juli 2003 mit der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung einen Vergleich ab, wonach diese Versicherung zwar Honorarrechnung des Anwaltes übernimmt, der Geschädigte jedoch auf weitere Ansprüche verzichtet. Aufgrund weiterer medizinischer und beruflicher Abklärungen kam die IV 2008 zum Ergebnis, dass der Invaliditätsgrad von Herrn X über 80% beträgt; demgemäss sprach ihm die IV eine volle Invalidenrente zu. In der Folge beauftragte Herr X einen neuen Rechtsanwalt mit der Wahrung seiner Interessen. Dieser reichte 2009 beim zuständigen Amtsgericht eine Klage ein, wonach der ursprüngliche Anwalt zu verpflichten sei, ihm als Schadenersatz den Betrag zu bezahlen, den er ohne die Verzichtserklärung von der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung hätte verlangen können. Im Verfahren vor dem Bundesgericht war die Frage der Haftung nicht mehr strittig, vielmehr ging es einzig um die Bemessung des Schadens.

Der Schaden im geschilderten Fall ist 2003 mit dem Abschluss des Vergleichs verursacht worden. Eingetreten ist der Schaden spätestens im Zeitpunkt, als die IV eine ganze Rente zugesprochen hat, d.h. 2008. Anschliessend folgte die Anspruchserhebung bzw. 2009 eine Klage gegenüber dem ursprünglichen Anwalt.

Im geschilderten Fall würde somit Deckung bestehen, wenn die Police vor dem Jahr 2003 begonnen und später als 2009 abgelaufen ist, würden dann doch sowohl die Verursachung wie die Anspruchserhebung innerhalb der Geltungsdauer der Versicherungspolice liegen.



3. Vorversicherung und Nachversicherung

a) Vorversicherung

Für Schäden die vor dem Abschluss des jeweiligen Versicherungsvertrages verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn eine Vorversicherung gewährt wird. Je nach Anbieter ist eine derartige Vorversicherung ohne weiteres in den Versicherungsbedingungen vorgesehen, oder aber es muss eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Grundvoraussetzung ist aber immer, dass die versicherte Person beim Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von haftungsbegründenden Umständen hatte.

So wird in den bei der SwissLawyersRISK massgebenden AVB der Lloyd's hinsichtlich der Vorversicherung in Art. 5 Ziff. 2 festgehalten, dass sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden erstreckt, die vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, sofern die versicherte Person beim Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von Umständen hatte, bei denen ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass gegen sie Haftpflichtansprüche erhoben werden. Besteht für solche Ansprüche Versicherungsschutz aus einer anderen Police, so gilt der entsprechende Vertrag als Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Dies bedeutet, dass gemäss der Konditionsdifferenzdeckung nur Ereignisse versichert sind, für die in der vorherigen Versicherung keine Deckung bestanden hat. Die Summendifferenzdeckung bewirkt, dass damit eine Differenz übernommen wird, die zwischen einer allfällig tieferen Versicherungssumme aus der vorherigen Versicherung und einer höheren Versicherungssumme der aktuellen Versicherung besteht.

b) Nachversicherung

Ähnliches gilt für die Nachversicherung, d.h. für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht worden sind, Ansprüche daraus aber erst nach Erlöschen des Versicherungsvertrages erhoben werden. Je nach Anbieter wird eine derartige Nachver-

sicherung für eine bestimmte Zeitdauer standardmässig gewährt oder aber sie bedarf einer besonderen Vereinbarung.

So wird in den AVB der meisten Versicherungsgesellschaften in Bezug auf die Nachversicherung vorgesehen, dass bei Erlöschen der Versicherung sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden erstreckt, die während der Vertragsdauer verursacht wurden, Ansprüche daraus aber erst nach Erlöschen der Versicherung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden. Zusätzlich wird festgehalten, dass keine Nachrisikoversicherung besteht, wenn der geltend gemachte Anspruch auch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

In den bei der SwissLawyersRISK anwendbaren AVB wird in Art. 6 Abs. 1 AVB vorgesehen, dass im Rahmen einer Nachversicherung bei Todesfall, dauernder Arbeitsunfähigkeit, Pensionierung oder bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit das Recht auf eine 10-jährige verlängerte Berichtsperiode für den Fall besteht, dass während ihrer Dauer gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche aus Schäden geltend gemacht werden, die vor dem Erlöschen des vorliegenden Vertrages bzw. vor dem Ausscheiden der versicherten Person aus dem Kreis derselben verursacht worden sind. Als Zeitpunkt der Verursachung gilt bei haftungsbegründenden Unterlassungen derjenige, zu dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

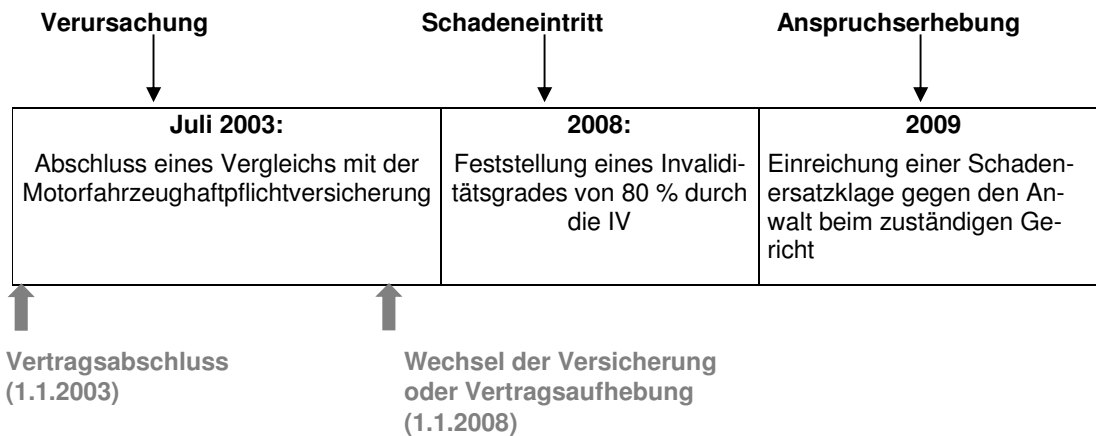
Die maximale Entschädigung, die vom Versicherer zur Zahlung fällig wird, ist für jedes einzelne sowie für alle aus diesem Vertrag versicherten Ereignisse für das vorausgehende Versicherungsjahr und die verlängerte Berichtsperiode auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt (Art. 6 Abs. 2 AVB). Ist der geltend gemachte Anspruch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachrisikoversicherung (Art. 6 Abs. 4 AVB).

Vordergründig mag zwar eine automatische Nachversicherung zweckmässig sein. Allerdings gibt es auch Konstellationen, in denen der separate Abschluss einer Nachversicherung vorzuziehen ist, da sie der versicherten Person eine grössere Sicherheit bietet und individuell auf die Bedürfnisse eingegangen werden kann. Insbesondere weiss der Versicherte, in welchem Umfang und während welcher Dauer die

Nachversicherung gilt. Bei einer automatischen Nachversicherung bleibt er insbesondere bei einem Wechsel der Kanzlei mit seiner früheren Kanzlei verbunden, ohne dass er weiss, wie diese ihre Versicherungsverhältnisse in Zukunft regelt und welche Vereinbarungen sie hinsichtlich der Nachversicherung trifft.

4. Anwendungsbereich

Aus den vorherigen Ausführungen geht hervor, dass der Regelung der Vorversicherung und der Nachversicherung eine grosse Bedeutung zukommt. Ohne Vor- und Nachversicherung besteht das Risiko von bedeutenden Deckungslücken in zeitlicher Hinsicht. Dies sei anhand der schon vorher verwendeten Grafik erläutert:



Wenn im obigen Beispiel per 1. Januar 2008 eine neue Versicherung abgeschlossen oder die bestehende Versicherung aufgehoben bzw. beendet wird, ohne dass eine Vorversicherung oder eine Nachversicherung vorgesehen wurde, würde keine Versicherungsdeckung für den Schadenfall bestehen. Dass dies existenzbedrohende Folgen haben kann, bedarf keiner näheren Erläuterungen.

Wenn man der Auffassung sein sollte, die Fragen einer Vor- und Nachversicherung seien nur bei einem geplanten Wechsel des Versicherers von Bedeutung, greift dies zu kurz:

- Hauptanwendungsfall in Bezug auf die Vor- und Nachversicherung ist zwar der Wechsel des Versicherers, daneben gibt es aber auch Konstellationen, bei denen diesen Fragen ebenfalls grosse Bedeutung zukommt.
- Ein angestellter Anwalt, der aus einem Anwaltsbüro austritt, um eine Zusatzausbildung im Ausland zu absolvieren, weiss nur dann mit Sicherheit, dass er für während seiner bisherigen Tätigkeit verursachte Schäden Versicherungsschutz genießt, wenn er eine Nachversicherung abschliesst.
- Das Gleiche gilt für eine Anwältin oder einen Anwalt, die oder der einen Berufswechsel vornimmt und zwar nach wie vor im juristischen Bereich tätig ist, aber nicht mehr eine Anwaltstätigkeit ausübt (z.B. als Gerichtsschreiber, Gerichtspräsident, juristischer Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung etc.). Auch in derartigen Fällen ist es von Bedeutung, dass eine Nachversicherung besteht.
- Ebenso ist es dringend zu empfehlen, der Nachversicherung Beachtung zu schenken, bei einer Anwältin oder einem Anwalt, die oder der sich aus Altersgründen von der beruflichen Tätigkeit zurückzieht.
- Sollte eine Anwältin oder ein Anwalt während seiner beruflichen Tätigkeit dauernd arbeitsunfähig werden oder versterben, ist es von Bedeutung, dass in seiner Versicherung eine Nachversicherung vorgesehen ist oder dass seinen Erben die Möglichkeit eingeräumt wird, eine entsprechende Nachversicherung abzuschliessen. Sollte dies nicht der Fall sein, riskieren seine Erben - sofern sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben - mit allfälligen Schadenersatzforderungen konfrontiert zu werden.

Soweit meine Ausführungen im Zusammenhang mit der Vorversicherung und der Nachversicherung. In Ihrem Interesse hoffe ich, dass meine Erläuterungen für Sie bloss von theoretischer Bedeutung sind, und Sie nie in die unangenehme Lage kommen, dass ein früherer Klient - möglicherweise erst nach mehreren Jahren - Schadenersatzansprüche geltend macht.